

Satzung über die Sitzungsvergütung (Sitzungsvergütungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698, zuletzt geändert am 29. Juli 2010) in Verbindung mit § 66 Artikel 2 des Dienstrechtsreformgesetzes hat der Gemeinderat am 21. April 2011 folgende Satzung über die Sitzungsvergütung (Sitzungsvergütungssatzung) beschlossen:

§ 1 Sitzungsdienst

Beamte, denen Bezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, und die als Protokollführer bei Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse eingesetzt werden, erhalten bei mindestens zwei Sitzungen im Monat außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine Sitzungsvergütung.

§ 2 Höhe der Vergütung

Die Höhe der Sitzungsvergütung richtet sich nach der Zahl der Sitzungen. Sie beträgt 20,45 € pro Sitzungstag, jedoch höchstens 102,26 € für den Kalendermonat. Bei Auszahlung einer Sitzungsvergütung darf keine zusätzliche Aufwandsentschädigung ausbezahlt werden, ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand ist durch die Sitzungsvergütung mit abgegolten. Die Sitzungsvergütung wird nachträglich mit den laufenden Bezügen ausbezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Leimen, den 26. April 2011

Wolfgang Ernst
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.